

**Richtlinien der Gemeinde Voltlage
zur Förderung des Wohnungsbaus durch die Gewährung von
Fördermitteln
für den Neubau von selbst genutztem Wohneigentum in Voltlage im
Baugebiet „Nördlich der Neuenkirchener Straße“**

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Die Förderung wird bei Erwerb eines Baugrundstückes/Übernahme eines Erbbaugrundstückes und Bebauung neben einer eventuellen staatlichen Förderung für den Neubau selbst genutztem Wohneigentums im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) gewährt.
- 1.2 Nicht gefördert wird Wohnraum, wenn vor der Bewilligung mit dem Bau begonnen bzw. der notarielle Kaufvertrag/Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen wurde oder das zu bebauende Grundstück sich im Besitz des Antragstellers/der Antragstellerin befindet.

2. Antragsberechtigung

- 2.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
- 2.2 Zu berücksichtigen sind die Kinder, die zum Haushalt der Antragsteller gehören im Sinne der §§ 1,2 Kindergeldgesetz, die den Hauptwohnsitz der Antragsteller in Voltlage teilen bzw. teilen werden.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Die Gesamtkosten bzw. Baukosten inkl. Grundstückskosten müssen mindestens 100.000 € betragen.
- 3.2 Das zu bebauende Grundstück muss im Bebauungsplan Nr. 11 Baugebiet „Nördlich der Neuenkirchener Straße“ (einschließlich der Erbpachtgrundstücke) liegen.
- 3.3 Eine Förderung wird solange gezahlt, wie das Bauobjekt vom Antragsteller/Antragstellerin bewohnt wird, maximal 8 Jahre!
- 3.4 Eine Übertragbarkeit von Fördermitteln auf einen evtl. Nacheigentümer ist ausgeschlossen.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt durch Gewährung einer Grundförderung von 1.000 € jeweils zum 15.03. eines Jahres.
- 4.2 Für jedes Kind werden nach den Voraussetzungen der Ziffer Nr. 2.2 zusätzlich 250 € gewährt.
- 4.3 Je Objekt ist die Förderung auf max. 16.000 € begrenzt.

4.4 Je Objekt ist die Förderzeit auf 8 Jahre begrenzt.

5. Verfahren

5.1 Für einen Antrag sind die Formblätter der Gemeinde zu verwenden. Diese sind bei der Gemeinde Voltlage einzureichen.

5.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt mit dem Bezug des geförderten Objektes. Dieses ist durch eine Meldebestätigung nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt nach Ziffer 4.1 jährlich zum 15. März.

5.3 Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf das von dem Bauherrn angegebene Konto.

6. Allgemeine Vorschriften

6.1 Diese Richtlinien treten ab dem 01.01.2017 in Kraft und sind vorerst gültig **bis zum 31.12.2019.**

6.2 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

6.3 Die Voraussetzungen der Ziffer 2.2 sind auf Verlangen der Gemeinde vom Antragsteller nachzuweisen, auch während der Förderzeit.